

Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2026

1. Pflegeleistungen gemäss KVG

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten unserer Spitexorganisation abzüglich der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service Public, bedarfsgerechte Koordination, Ausbildung) vereinbart wird. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Ebenso haben die **Patienten** über 18 Jahren einen gesetzlichen Eigenanteil von 10 % (max. Fr. 15.35 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten haben gemäss Gesetz die **Gemeinden** zu finanzieren.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Tarif (gemäss Leistungsumschreibung)	Fr. 100.49 / Std.	Fr. 97.78 / Std.	Fr. 100.42 / Std.
Beitrag der Krankenversicherer	Fr. 76.90 / Std.	Fr. 63.00 / Std.	Fr. 52.60 / Std.
Patientenbeteiligung (10%, bis max. Fr. 15.35 pro Tag)	Fr. 7.69 / Std.	Fr. 6.30 / Std.	Fr. 5.26 / Std.
Restfinanzierung durch die Verbandsgemeinden	Fr. 26.27 / Std.	Fr. 35.52 / Std.	Fr. 51.89 / Std.

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (gültig ab 01.10.2024 und nur für Kinder)	Fr. 128.04 / Std.	Fr. 128.04 / Std.	Die IV finanziert keine Grundpflege
Beitrag der Unfall-/Militärversicherung (gültig ab 01.10.2024)	Fr. 125.04 / Std.	Fr. 120.00 / Std.	Fr. 110.04 / Std.

3. Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (Nicht-KLV)

Leistungen der Hauswirtschaft/Sozialbetreuung sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Klient*innen** gemäss folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

Tarif für Gönner*in	Fr. 34.- / Std.
Tarif für Nicht-Gönner*innen	Fr. 42.- / Std.

Voraussetzungen für die Gönner*in-Vergünstigung: Bezahlung des Jahresbeitrags von Fr. 50.- und eine dreimonatige Karenzfrist.

Diese Tarife für hauswirtschaftliche/sozialbetreuerische Leistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden von den **Gemeinden** mit Fr. 16.35 / Std. subventioniert, gesetzliche Vorgabe mind. 24% der ausgewiesenen Lohnkosten.

Die Bedarfsabklärung für Hauswirtschaftseinsätze sowie die zugehörige Dokumentation und Organisation der Hauswirtschaft sind kostenpflichtig und werden mit **Fr. 76.90/Std.** in Rechnung gestellt.

Werden von **Pflegefachpersonen** Leistungen wie: Bettwäschewechsel, Essen richten/wärmen oder andere Nicht-KLV Leistungen erbracht, müssen diese als Nicht-KLV Leistung mit **Fr. 64.50/Std.** verrechnet werden.

Klient*innen, die bei ihrem Krankenversicherer eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

4. Fristen von Absagen und Verschieben von Einsätzen

Das Verschieben oder Absagen von Dienstleistungen muss frühzeitig erfolgen, das heisst von Montag bis Freitag mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz. Einsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen müssen mindestens 48 Stunden im Voraus abgesagt werden.

Nicht fristgerechte Absagen sind kostenpflichtig und werden von den Krankenkassen nicht übernommen. Sie werden mit einer Pauschale von **Fr. 120.00 für einen Pflegeeinsatz und Fr. 80.00 für einen Hauswirtschafts- oder Betreuungseinsatz verrechnet.**

Bei notfallmässigem Spitaleintritt oder im Todesfall erfolgt keine Verrechnung.

5. Weitere Leistungen

5.1 Serviceleistungen durch die Spitex

Serviceleistungen können nicht unter Pflege oder HWL abgerechnet werden. Sie werden den Klient*innen mit **Fr. 80.00/Std.** verrechnet. Diese Leistungen sind nicht kassenpflichtig und werden durch die Gemeinden nicht subventioniert.

5.2 Entlastungsdienste

Für die Leistungen des Entlastungsdienstes, erbracht durch das SRK Thurgau oder die Pro Infirmis Thurgau (ehemals Entlastungsdienst Thurgau), werden den **Klient*innen** folgende durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierte Tarife in Rechnung gestellt:

SRK Thurgau, Entlastungsdienst Tel. 071 626 50 83
Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen, Entlastungsdienst Tel. 058 775 22 35

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2% des steuerbaren Vermögens)	Tarif pro Stunde	Beitrag SRK bzw. PI TG	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis 20'000	15.50	8.50	37.50
Stufe 2: über 20'000	22.50	6.50	32.50
Stufe 3: über 40'000	28.50	4.50	28.50
Stufe 4: über 60'000	35.50	2.50	23.50
Stufe 5: über 80'000	61.50	0.--	0.--

5.3 Mahlzeitendienste

Region Diessenhofen	078 611 01 55 Frau Gretler
Mammern	052 741 32 32 Gemeindeverwaltung Mammern
Steckborn	052 762 25 25 Altersheim Steckborn, Sekretariat / Mo - Fr 08:00 – 11:30 administration@aph-steckborn.ch

5.4 Rotkreuzfahrdienste

Diessenhofen/Schlatt	079 814 62 28 Herr Friedli
Basadingen/Schlattingen	078 894 75 91 Frau Melanie Bürgi
Steckborn/Mammern	032 510 35 24 Einsatzteam Fahrdienst / steckborn.srk-fahrdienst@hotmail.com

5.5 UBA Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

0848 00 13 13, Malzstrasse 10, 8245 Zürich, info@uba.ch Montag – Freitag von 14:00 bis 17:00

5.6 Opferhilfe Kanton Thurgau für Erwachsene

BENEFO Fachstelle Opferhilfe Thurgau, 052 723 48 26, Zürcherstrasse 149, 8500 Frauenfeld, opferhilfe@benefo.ch

Montag bis Donnerstag, 08:30 – 12:00 / 13:30 – 17:00 / Freitag 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00

Stand: 1. Mai 2026/Betriebsleitung